



Gemeindeverwaltung Königswartha

Gmejske zarjadnistwo Rakecy

Tischvorlage

TOP 10

Beratung und Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Gemeinde Königswartha

Amt:	Bürgermeister, Finanzverwaltung	Datum:	17.01.2024
Einreicher:	Sven Nowotny, Franziska Pfeiffer		

Nachreichung Prüfbericht:

Der testierte Jahresabschlussbericht der LiSka Treuhand GmbH zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Königswartha in vorgelegter Form wurde der Gemeindeverwaltung in den Nachmittagsstunden des 16.01.2024 überreicht.

Somit war eine rechtzeitige Übergabe der vollständigen Unterlagen zur Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 17.01.2024 nicht möglich und erfolgt hiermit als Tischvorlage.

Anlagen:

Prüfbericht vom 12.01.2024 und dessen Anlagen

Königswartha, den 17.01.2024

Bürgermeister

Siegel

() () ()

() () ()

LISKA TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Bericht

zur Prüfung des

Jahresabschlusses 2014

der Gemeinde Königwartha

Bürgermeister:

Herr Nowotny

Kämmerin:

Frau Pfeiffer

Inhalt	Seite
Vorblatt	1
Inhaltsverzeichnis	1
Abkürzungen	3
1. Vorbemerkungen	4
2. Grundsätzliche Feststellungen	7
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	9
4. Jahresabschluss	10
4.1. Vermögensrechnung / Aktiva	10
4.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagen / Anlagenübersicht	10
4.1.2. Finanzanlagen	11
4.1.3. Vorräte und Unfertige Leistungen	12
4.1.4. Forderungen / Forderungsübersicht	12
4.1.5. Kasse / Bankbestand	14
4.2. Vermögensrechnung / Passiva	15
4.2.1. Kapital	15
4.2.2. Sonderposten	16
4.2.3. Rückstellungen	16
4.2.4. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18
4.2.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und Sonstigen Verbindlichkeiten	19
4.3. Verschuldung	20
4.4. Ergebnisrechnung	21
4.4.1. Übersicht	21
4.4.2. Steuern und ähnliche Abgaben	22
4.4.3. Zuwendungen und Umlagen	23
4.4.4. Sonstige Erträge	23
4.4.5. Personalaufwendungen	23
4.4.6. Sach- und Dienstleistungen	24
4.4.7. Abschreibungen	24
4.4.8. Sonstige Aufwendungen	24
4.5. Finanzrechnung	25
4.6. Anhang, Rechenschaftsbericht	26
5. Haushaltsführung	27
5.1. Stichprobenartige Kontrolle der Realisierung	27
5.2. Einhaltung des Haushaltsplanes	27
5.3. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte	28
5.4. Beteiligungsbericht	28
5.5. Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle	28
5.6. Vergabepfung	29
5.7. Mahnwesen	29
5.8. Personalprozess	29
6. Kassenprüfung	31
7. Prüfungsergebnis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014	32

Abkürzungen

DA	Dienstanweisung
KBO	Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost
KdÖR	Körperschaft des öffentlichen Rechts
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO-Doppik	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik idF 2014
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
StR	Gemeinderat
TEUR	Tausend Euro

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeindeverwaltung Königswartha einen Jahresabschluss aufzustellen, der aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung besteht. Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Mit Änderung der SächsGemO am 09. Februar 2022 brauchen im Rahmen der Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 gemäß § 88 (5) SächsGemO (i.d.F. 2022) kein Anhang mit Anlagen und kein Rechenschaftsbericht mehr erstellt werden. Entsprechend hat die Gemeinde auf die Erstellung eines Anhangs mit Anlagen und eines Rechenschaftsberichts verzichtet. Die Gemeinde hat jedoch freiwillig einen Erläuterungsbericht als Anlage zum Jahresabschluss erstellt.

Entsprechend § 104 SächsGemO ist der Jahresabschluss einer örtlichen Prüfung zu unterziehen, die nach § 103 Abs. 1 SächsGemO ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen kann.

Mit Vertrag vom 17. November 2017 hat uns der Bürgermeister der Gemeinde Königswartha den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und 2014 gemäß § 104 SächsGemO zu prüfen und über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten. Dem Vertrag liegt der Beschluss 61/XI/2017 des Gemeinderates vom 15. November 2017 zugrunde.

Wir haben den Auftrag bestätigt, nachdem keine Hinderungsgründe gemäß § 103 Abs. 5 SächsGemO, § 319 HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 20 ff. der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer vorgelegen haben.

Die Prüfung des Jahresabschlusses wurde auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen ausgeführt. Geprüft wurde entsprechend § 104 Abs. 1 SächsGemO insbesondere, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen, die Kapitalposition, die Sonderposten, die Rechnungsabgrenzungsposten und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Weitere Prüfungsaufgaben ergeben sich aus den zu beachtenden Regelungen des § 106 Abs. 1 SächsGemO, insbesondere:

- zur Prüfung der Kassenvorgänge
- zur Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen
- zur Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und ihrer Sondervermögen

Bei unserer Prüfung haben wir die Regelungen der SächsKomPrüfVO berücksichtigt.

Der Jahresabschluss wurde von der Kämmerei ausweislich der Druckdaten auf der uns zu Beginn unserer Prüfung übergebenen Version am 20. Dezember 2023 fertig gestellt. Der Jahresabschluss besteht entsprechend § 88 SächsGemO aus:

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung und
- der Vermögensrechnung.

Auf die Erstellung folgender Bestandteile wurde mit Verweis auf § 88 (5) SächsGemO (idF 2022) verzichtet:

- einem Anhang,
- einem Rechenschaftsbericht,
- einer Anlagenübersicht,
- einer Forderungsübersicht,
- einer Verbindlichkeitenübersicht und
- einer Übersicht über zu übertragende Haushaltsermächtigungen.

Zusätzlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 17. November 2022 beschlossen, die Erleichterungen in § 63 (9) SächsKomHVO zu nutzen.

Aufgrund des Umfangs des Jahresabschlusses sowie der Unterlagen zu den Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen erfolgte die Prüfung in Stichproben. Des Weiteren haben wir Prüfungsschwerpunkte für jedes Prüfungsgebiet in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad und der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt. Dabei haben wir die Prüfungsergebnisse vorangegangener örtlicher und überörtlicher Prüfungen berücksichtigt.

Wir haben unsere Prüfung von November 2023 bis Januar 2024 in den Räumen der Gemeindeverwaltung Königswartha und in unseren Geschäftsräumen in Dresden durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfergesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017“ maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Der Jahresabschluss einer Gemeinde ist gemäß § 88c SächsGemO innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Mit Aufstellung bis 20. Dezember 2023 konnte diese Frist nicht gewahrt werden. Die in § 88c SächsGemO geforderte Feststellung bis 31.12.2015 kann ebenfalls nicht mehr erfolgen.

Der Jahresabschluss ist in allen geforderten Teilen entsprechend § 88 SächsGemO unter Beachtung und Nutzung der Vereinfachungsregel in § 88 (5) SächsGemO (idF 2022) sowie § 63 (9) SächsKomHVO vollständig.

Der Jahresabschluss weist einen Fehlbetrag des Gesamtergebnisses von TEUR -483 aus. Dieser entfällt auf das ordentliche Ergebnis mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR -566 und auf das Sonderergebnis mit einem Jahresüberschuss von TEUR +83. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wurde gemäß § 25 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik mit dem Überschuss des Sonderergebnisses verrechnet, der sich ergebende Saldo von TEUR -483 wurde gemäß § 131 Abs. 6 SächsGemO (idF 2014) mit dem Basiskapital verrechnet.

Bezogen auf den Stand der Einwohner zum Einwohner zum 31. Dezember 2014 von 3.572 Einwohnern ergibt sich eine Verschuldung von 789,01 EUR/Einwohner. Diese liegt unter der Grenze von 850 EUR/Einwohner gemäß VwV KomHWi vom 31. Juli 2019, in deren Sinne die Gemeinde Königswartha nicht als hoch verschuldet gilt.

Für die Beurteilung ist des Weiteren die Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi vom 31. Juli 2019 Abschnitt A.I. zu § 72 SächsGemO 1.c.bb) heranzuziehen. Demnach soll die Verschuldung inklusive der Eigenbetriebe und unmittelbaren Eigengesellschaften bei einer Bevölkerung zwischen 1.000 und 3.000 Einwohnern EUR 1.000 / Einwohner nicht übersteigen.

Inklusive der Verbindlichkeiten der Versorgungs GmbH Königswartha sowie der Wohnbau Königswartha ergibt sich eine Gesamtverschuldung von TEUR 8.074, dies entspricht EUR 2.260 / Einwohner. Die Obergrenze von EUR 1.000 / Einwohner wird somit nicht eingehalten.

Die Kassenprüfung ergab in der Gemeindegasse zum 28.11.2023 einen Bargeldbestand von EUR 554,12. Der Höchstbetrag lt. Dienstanweisung von EUR 1.000,00 wurde eingehalten.

Einzelne Anordnungen wurden von uns in Stichproben nach Zufallsauswahl geprüft. Insgesamt kann festgehalten werden, dass bei den eingesehenen Belegen die notwendigen Anord-

nungen enthalten waren, begründende Unterlagen bzw. ausreichende Hinweise auf diesen waren bei den Buchungen abgelegt.

Beim Plan-Ist-Vergleich ist zu beachten, dass die Planzahlen zwar vom Gemeinderat mit Mehrheit verabschiedet wurden, jedoch tatsächlich rechtlich nicht wirksam geworden sind. Unabhängig davon stellen die Planzahlen durch den Gemeinderatsbeschluss eine bedeutende Willensdokumentation des höchsten Gremiums der Gemeinde dar. Wir werden die Planzahlen deshalb zur Orientierung und als Vergleichsmaßstab nutzen.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 26.11.2014 einen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. In der Sitzung sowie im Nachgang dazu wurde von Bürgern wie von Gemeinderäten Einwendungen gegenüber der Gemeindeverwaltung und der Rechtsaufsicht erhoben. Mit Schreiben vom 04. Dezember 2014 fordert die Rechtsaufsicht Erläuterungen und Nachweise an. Da eine rechtzeitige Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr erfolgen kann, wurde die eingereichte Haushaltssatzung von der Gemeindeverwaltung gegenüber der Rechtsaufsicht mit Schreiben vom 08. Dezember 2014 zurückgezogen.

Gemäß § 74 (1) SächsGemO hat die Gemeinde einen Haushaltsplan zu erlassen. In § 74 (2) sind die Mindestbestandteile kodifiziert und geregelt, dass freiwillig weitere Regelungen aufgenommen werden können.

Durch die fehlende Haushaltssatzung befand sich die Gemeinde das gesamte Jahr 2014 in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 78 SächsGemO.

Die Hebesätze, die regelmäßig mit der Haushaltssatzung festgelegt werden, wurden in der Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2014 separat in Top 14 (Beschluss-Nr.: 62/XII/2014) beschlossen und mit dem Beschluss die Grundsteuerhebesätze ab 01. Januar 2015 erhöht.

4. Jahresabschluss

4.1. Vermögensrechnung / Aktiva

4.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagen / Anlagenübersicht

Im Rahmen der Prüfung wurde uns eine Anlagenübersicht vorgelegt, die über die Entwicklung des Anlagevermögens Auskunft gibt. Die Buchwerte in der Bilanz und der detaillierten Anlagenübersicht stimmen zum 31.12.2014 nicht überein. Die Abweichung resultiert daraus, dass im Haushaltsjahr 2014 die Konten #003000 „Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen“ und #091000 „Geleistete Anzahlungen“ in der Anlagenbuchhaltung nicht den entsprechenden Positionen zugeordnet sind. Im Anlagennachweis sind die beiden Konten unter „Sachkonten ohne Zuordnung“ ausgewiesen. Der Anlagennachweis stimmt mit der Bilanz zum 31.12.2014 überein. Bei den Abschreibungen stimmen die Anlagenübersicht und die Ergebnisrechnung zum 31.12.2014 überein.

Die Vorjahreswerte aus der Anlagenübersicht weichen von den Endwerten des Vorjahres ab, da die Gemeinde die Korrekturen im Anlagevermögen entsprechend unserer Hinweise nachgeholt hat.

Teilweise werden in der Anlagenübersicht Umbuchungen als Zugänge und Abgänge dargestellt. Wir empfehlen im Folgejahr auf die korrekte Darstellung zu achten.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben wir Zugänge in Höhe von TEUR 260 in Stichproben überprüft. Dabei handelt es sich um weitergeleitete Gelder an die Versorgungs GmbH Königswartha für den Umbau der Paulusschule.

Abgänge im Sachanlagevermögen resultierten im Berichtsjahr hauptsächlich aus Grundstücksverkäufen. Wir haben Verkäufe mit Anschaffungskosten von TEUR 50 geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Grundstücke mit Verkaufsabsicht in das Vorratsvermögen umzubuchen sind und aus dem Vorratsvermögen veräußert werden.

4.1.2. Finanzanlagen

Im Finanzanlagevermögen werden Beteiligungen der Gemeinde Königswartha abgebildet.

Beteiligungen/ Zweckverbände:	Versorgungs GmbH Königswartha (100%) Wohnbau GmbH Königswartha (49%) (die restlichen 51% hält die Versorgung) KISA Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen, Leipzig EVSE Energieversorgung Schwarze Elster GmbH (3,53%) KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost (0,22%)
-------------------------------	--

Die Bewertung des Finanzanlagevermögens der Gemeinde Königswartha erfolgt grundsätzlich nach der so genannten Eigenkapitalspiegelmethode, bei welcher der Ansatz mit dem anteiligen Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft erfolgt.

Der Ausweis der Anteile an der Versorgungs GmbH und der Wohnbau GmbH sollten in der Position „verbundene Unternehmen“ erfolgen, da die Gemeinde unmittelbar und mittelbar sämtliche Anteile hält.

Im Haushaltsjahr 2014 weicht die Anlagenübersicht bei den Vorjahreswerten von den Vorjahreswerten in der Vermögensrechnung ab. Weiterhin weichen die kumulierten Abschreibungen in der Anlagenübersicht zum 01.01.2014 von den kumulierten Abschreibungen in der Anlagenübersicht des Haushaltsjahres 2013 ab. Dies resultiert daraus, dass die Gemeinde die Korrekturen im Anlagevermögen entsprechend unserer Hinweise im Jahr 2013 nachgeholt hat.

Im Haushaltsjahr 2014 verringerten sich die Beteiligungsansätze um insgesamt TEUR -49. Die Änderungen betreffen vor allem die Versorgungs GmbH Königswartha mit TEUR -67. Gegenläufig stieg der Wert der Beteiligung an der EVSE um TEUR +19.

4.1.3. Vorräte und Unfertige Leistungen

Innerhalb der Vorräte wurden im Vorjahr Betriebsstoffe abgebildet. Die Bilanzposition wird im Haushaltsjahr 2014 nicht mehr ausgewiesen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 34 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik (idF 2014) alle Vermögensgegenstände durch Inventur erfasst werden sollen.

4.1.4. Forderungen / Forderungsübersicht

Die Forderungen betreffen öffentlich-rechtliche Forderungen sowie Transferleistungen mit TEUR 245 und privatrechtliche Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens mit TEUR 91.

Die Forderungen haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2014	01.01.2014	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
öffentlich-rechtliche Forderungen	245	550	-305	-55,45
privatrechtliche Forderungen	91	95	-4	-4,21
	<u>336</u>	<u>645</u>	<u>-309</u>	<u>-47,91</u>
abzüglich Forderungen Fördermittel	0	-437		
restliche Forderungen	<u>336</u>	<u>208</u>		
Bilanzsumme	20.521	21.377		
Forderungen in % der Bilanzsumme	1,6%	1,0%		
ordentliche Erträge	3.928	4.090		
Forderungen in % der ordentl. Erträge	8,6%	5,1%		

Forderungen gegen Dritte mit ca. 8,6 % der Erträge sind insgesamt noch nicht als besonders außergewöhnlich zu betrachten und sind bereits überwiegend durch die üblichen Zahlungsziele bedingt.

Der Rückgang der öffentlich-rechtlichen Forderungen gegenüber dem Vorjahr von TEUR -305 resultiert insbesondere aus dem Erhalt der im Vorjahr auf dem Konto #159110 gebuchten Fördermittel.

Die privatrechtlichen Forderungen (#161101) resultieren vor allem aus dem Verkauf von Garagen an die Garagengemeinschaft (TEUR +30) sowie aus Pachtforderungen.

Weitere privatrechtliche Forderungen betreffen die Pacht von der Versorgungs GmbH Königwartha für die Mittelschule für die Jahre 2015 bis 2038 in Höhe von jährlich EUR 540,00. Die Sollstellungen wurden noch aus dem bisherigen kameralen System übernommen und müssen noch korrigiert werden.

Ebenso werden Forderungen für die Pacht vom Königwarthaer Sportverein 1990 eV in Höhe von jährlich EUR 2.965,72 für die Jahre 2015 bis 2023 ausgewiesen. Die Forderung wäre ebenfalls noch zu korrigieren.

Die Forderungen sind im Wesentlichen innerhalb eines Jahres fällig. Haupt- und Nebenbuch stimmen überein.

Die Saldenlisten wurden von der Kämmerei hinsichtlich der Einbringlichkeit der Forderungen kritisch betrachtet. Wertberichtigungen wurden entsprechend für öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe TEUR 21 gebildet. Pauschale Wertberichtigungen wurden nicht gebildet.

4.1.5. Kasse / Bankbestand

Der Bestand an Flüssigen Mitteln stimmt mit den Kontoauszügen der Bank- und Termingeldkonten und den Kassenbeständen überein. Der Bestand setzt sich wie folgt zusammen:

KSK Bautzen	162.116,03	
DKB	12.463,51	
Summe Girokonten	174.579,54	174.579,54
Verwalterkonto	1.752,43	
Summe Verwalterkonten	1.752,43	1.752,43
Barkasse	0,00	
Umbuchung	0,00	
		0,00
Summe Bilanzposition		176.331,97

Zur Kassenprüfung verweisen wir auf den separaten Gliederungspunkt.

4.2. Vermögensrechnung / Passiva

4.2.1. Kapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2013	Jahreserfolg	Verrechnung § 72 Abs. 3 SächsGemO	Ergebnisver- rechnung	EÖB- Korrekturen	31.12.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Basiskapital	14.015.245,82	0,00	0,00	-482.563,44	-61.574,29	13.594.256,67
Rücklagen:						
Überschüsse ordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überschüsse Sonderergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Fehlbeträge:						
des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Sonderergebnissen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
aus Sonderergebnissen des Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ordentliches Ergebnis	0,00	-565.999,84		565.999,84	0,00	0,00
Sonderergebnis	0,00	83.436,40		-83.436,40	0,00	0,00
Gesamt	14.015.245,82	-482.563,44	0,00	0,00	-61.574,29	13.594.256,67

Der Jahresabschluss weist einen Jahresfehlbetrag von TEUR -483 aus. Dieser entfällt auf das ordentliche Ergebnis mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR -566 und auf das Sonderergebnis mit einem Jahresüberschuss von TEUR +83. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses wurde gemäß § 25 Abs. 2 SächsKomHVO-Doppik (idF 2014) mit dem Überschuss des Sonderergebnisses verrechnet, der sich ergebende Saldo von TEUR -483 wurde gemäß § 131 Abs. 6 SächsGemO (idF 2014) mit dem Basiskapital verrechnet.

4.2.2. Sonderposten

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Sonderposten um TEUR 38 verringert.

Dabei haben sich die empfangenen Investitionszuwendungen im Haushaltsjahr 2014 um TEUR +415 erhöht während sich die Sonderposten für Investitionsbeiträge um TEUR -547 verringert haben.

Im Sonderposten werden Umbuchungen als Zugänge und Abgänge ausgewiesen. Wir empfehlen die Darstellung als Umbuchungen. Die Zugänge betreffen hauptsächlich Fördermittel für das Feuerwehrgerätehaus mit TEUR 280. Die Abgänge betreffen mit TEUR 218 hauptsächlich eine Rückzahlungsverpflichtung für Fördermittel für den Umbau der Paulusschule.

Bei den investiven Schlüsselzuweisungen hat die Gemeinde vom Wahlrecht gemäß § 40 (2) S. 3 SächsKomHVO Gebrauch gemacht und einen Sonderposten gebildet, der über die Dauer von 20 Jahren aufgelöst wird. Die Möglichkeit wird mit der Neufassung der Sächs-KomHVO in 2019 eingeräumt. Ausweislich des Verwendungsnachweises wurde die investive Schlüsselzuweisung zur Kredittilgung genutzt. Demzufolge hätte eine ertragswirksame Vereinnahmung in voller Höhe im Haushaltsjahr 2014 erfolgen müssen. Das Ergebnis wird dadurch um TEUR 100 zu schlecht ausgewiesen.

Der Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen erhöhte sich um TEUR 94. Die Änderung entspricht dem Festsetzungsbescheid.

4.2.3. Rückstellungen

Pensionen und Beihilfen

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden zum Stichtag entsprechend FAQ 1.1 und FAQ 2.8 nicht gebildet. Dies ist deshalb nicht zu beanstanden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Kommune auch in den Folgejahren weiterhin Beiträge zu Aufbau des Deckungskapitals an den KVS Kommunaler Versorgungsverband Sachsen KdÖR leisten muss. Ohne die Aussage in FAQ 1.1 und FAQ 2.8 wäre eine Rückstellungsbildung gemäß § 85a Abs. 1 SächsGemO angezeigt.

Rückstellung für Entgeltzahlungen

Die Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz für zwei Mitarbeiter der Gemeinde in Höhe von TEUR 206 gebildet. Die Mitarbeiter waren in 2014 bereits in die Freizeitphase eingetreten, die in 2015 mit dem Eintritt in den Ruhestand endete. Die Rückstellung beträgt zum Stichtag 31.12.2014 noch TEUR 32.

Die Rückstellungen für noch zu gewährende Urlaubstage und ausstehende Gleitzeitverpflichtungen wurden entsprechend FAQ 2.15 nicht angesetzt. Auf Grund interner Abschätzungen sind die Beträge als nicht wesentlich einzustufen.

Rückstellung für drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen, Rechtsgeschäften aufgrund anhängiger Gerichts- und Verwaltungsgefahren

Die Rückstellung betrifft die Kosten der Jahresabschlusserstellung und Prüfung für die Jahre 2013 und 2014, es fehlt jedoch die Rückstellung für die Prüfung der EÖB.

Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr

Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung gebildet.

Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten

Im Haushaltsjahr 2014 wurden keine Rückstellungen für rückständigen Erwerb von Grundstücken gebildet, die im sachenrechtlichen Eigentum Dritter stehen, aber der Gemeinde (vor allem durch Straßenbaulasten) zuzuordnen sind. Ein Ankauf ist von der Gemeinde nicht beabsichtigt.

Die Rückstellungen für Ankaufverpflichtungen von nicht im Eigentum der Gemeinde befindlicher Straßengrundstücke kann mangels Information nicht gebildet werden. Die Gemeinde beabsichtigt die Rückstellung im Rahmen der Digitalisierung des Straßenverzeichnisses zu ermitteln. Wir empfehlen die Einstellung einer Rückstellung auch schon dann, wenn der Rückstellungsbetrag nur geschätzt werden kann.

4.2.4. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2014	01.01.2014
Kreissparkasse Bautzen	464.412,23	480.147,10
Kreissparkasse Bautzen	165.514,40	167.169,44
Kreissparkasse Bautzen	164.486,23	169.376,42
Kreissparkasse Bautzen	101.123,45	112.644,02
Kreissparkasse Bautzen	407.500,00	414.500,00
Kreissparkasse Bautzen	390.345,48	402.417,11
Kreissparkasse Bautzen	535.836,76	546.147,93
Summe Kredite	2.229.218,55	2.292.402,02
Kassenkredit	523.810,23	500.233,09
Verbindlichkeiten KI gesamt	2.753.028,78	2.792.635,11

Die Salden stimmen mit den Auszügen der Kreditinstitute überein.

4.2.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen und
Sonstigen Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2014	31.12.2013	Veränderungen	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Verbindlichkeiten ...				
... aus Lieferungen und Leistungen	65	98	-33	-33,7
... aus Transferleistungen	113	276	-163	-59,1
... Sonstige	186	170	16	9,4
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	364	544	-180	-33,1
davon Fördermittel	-113	-399	286	-71,7
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
restliche Verbindlichkeiten	251	145	106	73,1

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen den laufenden Geschäftsverkehr der Gemeinde Königwartha, vor allem die verschiedenen Bau- und Ingenieurrechnungen. Die Verringerung ist stichtagsbedingt.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 186 betreffen vor allem Zuschüsse für eine Kindertageseinrichtung mit TEUR 133.

4.3. Verschuldung

Gemäß VwV KomHWi vom 31. Juli 2019 Abschnitt A.I. zu § 72 SächsGemO 1.c.aa) gilt die Gemeinde dann als hoch verschuldet, wenn die Verbindlichkeiten aus Kreditinstituten, kreditähnlichen Rechtsgeschäften und aus Lieferungen und Leistungen EUR 850 / Einwohner überschreiten.

Die Situation der Gemeinde Königswartha stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2014	01.01.2014
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.753.028,78	2.792.635,11
kreditähnliche Rechtsgeschäfte	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65.314,58	97.757,07
Summe:	2.818.343,36	2.890.392,18
Einwohner	3.572	3.611
Verschuldung:	789,01	800,44

Demnach gilt die Gemeinde Königswartha zum 31.12.2014 nicht als hoch verschuldet.

Für die Beurteilung ist des Weiteren die Gesamtverschuldung nach VwV KomHWi vom 31. Juli 2019 Abschnitt A.I. zu § 72 SächsGemO 1.c.bb) heranzuziehen. Demnach soll die Verschuldung inklusive der Eigenbetriebe und unmittelbaren Eigengesellschaften bei einer Bevölkerung zwischen 1.000 und 3.000 Einwohnern EUR 1.000 / Einwohner nicht übersteigen.

Inklusive der Verbindlichkeiten der Versorgungs GmbH Königswartha sowie der Wohnbau Königswartha ergibt sich eine Gesamtverschuldung von TEUR 8.074, dies entspricht EUR 2.260 / Einwohner. Die Obergrenze von EUR 1.000 / Einwohner wird somit nicht eingehalten.

4.4. Ergebnisrechnung

4.4.1. Übersicht

Gegenüber dem Haushaltsansatz der Ergebnisrechnung weist der Jahresabschluss folgende Ergebnisse aus:

	Ist 2014	fortgeschr. HH-Plan	Ist 2013	Differenz Ist-Plan		Differenz Ist-Vj	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	%
Steuern und ähnliche Abgaben	1.846	1.852	1.920	-6	0%	-74	-4%
Zuwendungen, Umlagen, Auflösung Sopo	1.531	1.507	1.640	24	2%	-109	-7%
sonstige Erträge	551	340	530	211	62%	21	4%
ordentliche Erträge	3.928	3.699	4.090	229	6%	-162	-4%
Personalaufwendungen	724	770	892	-46	-6%	-168	-19%
Sach- und Dienstleistungen	614	636	902	-22	-3%	-288	-32%
planmäßige Abschreibungen	983	1.137	832	-154	-14%	151	18%
Transferaufwendungen	859	880	825	-21	-2%	34	4%
sonstige Aufwendungen	1.314	1.243	1.274	71	6%	40	3%
ordentliche Aufwendungen	4.494	4.666	4.725	-172	-4%	-231	-5%
ordentliches Ergebnis	-566	-967	-635	401		69	
Sonderergebnis	83	6	90	77		-7	
Jahresergebnis	-483	-961	-545	478		62	

Beim Vergleich ist zu beachten, dass die Planzahlen zwar vom Gemeinderat mit Mehrheit verabschiedet wurden, jedoch tatsächlich rechtlich nicht wirksam geworden sind. Unabhängig davon stellen die Planzahlen durch den Gemeinderatsbeschluss eine bedeutende Willensdokumentation des höchsten Gremiums der Gemeinde dar. Wir werden die Planzahlen deshalb zur Orientierung und als Vergleichsmaßstab nutzen.

4.4.2. Steuern und ähnliche Abgaben

Wesentlichen Anteil an den ordentlichen Erträgen haben die Steuererträge der Gemeinde Königswartha:

	Ist 2014	Plan 2014	Ist 2013	Differenz Ist-Plan	Plan	Differenz Ist - Vj	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	%
Grundsteuer A+B	313	298	318	15	5,0%	-5	-1,6%
Gewerbsteuer	715	779	866	-64	-8,2%	-151	-17,4%
Gemeindeanteil an der							
- Einkommensteuer	684	660	624	24	3,6%	60	9,6%
- Umsatzsteuer	124	105	103	19	18,1%	21	20,4%
Sonstige Steuern	10	10	9	0	0,0%	1	11,1%
Gesamt	1.846	1.852	1.920	-6	-0,3%	-74	-3,9%

Gegenüber der Planung waren geringfügig niedrigere Steuererträge von TEUR -6 zu verzeichnen. Dies resultiert vor allem aus niedrigeren Erträgen aus der Gewerbsteuer (TEUR -64). Bei den restlichen Steuerarten fielen die Erträge im Vergleich zur Planung höher aus.

Im Vergleich zum Vorjahr fielen die Steuererträge um TEUR -74 niedriger aus. Der Rückgang resultiert mit TEUR -151 ebenfalls aus der Gewerbsteuer. Gegenläufig stiegen vor allem der Anteil an der Einkommensteuer mit TEUR +60 und der Umsatzsteuer mit TEUR +21.

4.4.3. Zuwendungen und Umlagen

Ebenso bedeutsam wie die eigenen Steuererträge sind die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen. Zu beachten ist, dass ein Teil der Erträge nicht zahlungswirksam ist.

Die bedeutendsten Positionen sind:

	Ist 2014	Plan 2014	Ist 2013	Differenz Ist - Plan		Differenz Ist - VJ	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	%	TEUR	%
Allgemeine Schlüsselzuweisung	659	862	866	-203	-23,5%	-207	-23,9%
Zuwendungen lfd. Zwecke - Land	637	561	573	76	13,5%	64	11,2%
Auflösung Sonderposten	189	0	147	189		42	28,6%
Sonstige Zuweisungen	46	84	54	-38	-45,2%	-8	-14,8%
Gesamt	1.531	1.507	1.640	24	1,6%	-109	-6,6%

Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert vor allem aus niedrigerer Allgemeinen Schlüsselzuweisung mit TEUR -207. Gegenläufig fielen die Zuwendungen für laufende Zwecke des Landes (TEUR +64) und die Auflösung des Sonderpostens (TEUR +42) höher aus.

4.4.4. Sonstige Erträge

Gegenüber der Planung erhöhten sich die sonstigen Erträge um insgesamt TEUR +211. Die Erhöhung betrifft überwiegend die öffentlich-rechtlichen Entgelte mit TEUR +212. Diese steigen auf Grund höherer Verwaltungsgebühren (TEUR +108) und Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten (TEUR +110).

4.4.5. Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zur Planung um TEUR -46 (-6 %) niedriger ausgefallen. In der Planung war die Inanspruchnahme der Rückstellung für Altersteilzeit nicht enthalten (TEUR 89).

4.4.6. Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fielen im Vergleich zur Planung um TEUR -22 niedriger aus. Innerhalb der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stiegen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens um TEUR +56. Weiterhin fielen nicht geplante Kosten für die Anschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens mit einem Wert bis € 410 i.H.v. TEUR 56 an. Diese betreffen die Ausstattung des Feuerwehrgerätehauses. Gegenläufig fielen die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (TEUR -63) und die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen u. beweglichen Infrastrukturvermögens (TEUR -59) niedriger aus.

4.4.7. Abschreibungen

Die Abschreibungen sind TEUR -154 geringer als geplant aber TEUR 151 höher als im Vorjahr. Die Abweichung gegenüber der Planung ist im Haushaltsjahr 2014 noch auf die Unsicherheiten mit der Doppik-Umstellung zurückzuführen, da die Eröffnungsbilanz erst 2017 fertiggestellt wurde. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr basiert vor allem auf den Investitionen.

4.4.8. Sonstige Aufwendungen

Die sonstigen Aufwendungen fielen im Vergleich zur Planung um TEUR +71 höher aus. Die Steigerung resultiert vor allem aus den weiteren sonstigen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (TEUR +65).

4.5. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung ist zwingender Bestandteil des Jahresabschlusses gemäß § 88 SächsGemO. In dieser werden die Einzahlungen und Auszahlungen in Form einer Mittelherkunft- und Mittelverwendungsrechnung dargestellt.

Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

	Ist 2014 TEUR	fortgeschr. Haushaltsplan TEUR	Differenz TEUR	Erfüllung %
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.636	3.801	-165	96%
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.408	3.525	-117	97%
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	228	276	-48	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Investitionstätigkeit	88	45	43	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Finanzierungstätigkeit	-63	-165	102	
Änderung Finanzmittelbestand	253	156	97	
haushaltsunwirksame Vorgänge	-122	0	-122	
Saldo aus Kassenkrediten	23	0	23	
gesamte Änderung Finanzmittelbestand	154	156	-2	

Die Abstimmung ergibt sich wie folgt:

	EUR
Finanzmittelbestand zum 01.01.2014	21.989,61
Änderung Finanzmittelbestand lt. Finanzrechnung	253.143,31
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	-122.378,09
Saldo aus Aufnahme und Tilgung von Kassenkrediten	23.577,14
Finanzmittelbestand in Finanzrechnung errechnet	176.331,97
Finanzmittelbestand lt. Flüssiger Mittel zum 31.12.2014	176.331,97
	0,00

Die Veränderung des Finanzmittelbestandes stimmt mit der Veränderung der liquiden Mittel überein. In der Finanzrechnung wird in Zeile 51 der Anfangsbestand an liquiden Mitteln korrekt ausgewiesen. In der Vorjahresspalte wird jedoch der Endbestand in Zeile 52 mit EUR 28.029,79 von der EDV abweichend gezogen. Das wäre mit dem EDV-Betreuer zu klären.

Aus der Finanzrechnung ist erkennbar, dass die Mittel aus der Verwaltungstätigkeit (TEUR +228) ausreichen, um die Tilgung der Kredite von TEUR -63 sicherzustellen. Zur Finanzierung der Investitionen konnten aus der Verwaltungstätigkeit weitere TEUR 88 zur Verfügung gestellt werden. Inklusiv der haushaltsunwirksamen Vorgänge und der Inanspruchnahme des Kassenkredites erhöhte sich der Finanzmittelbestand um TEUR 154.

4.6. Anhang, Rechenschaftsbericht

Mit Änderung der SächsGemO am 09. Februar 2022 brauchen im Rahmen der Aufstellung von Jahresabschlüssen bis einschließlich 2020 gemäß § 88 (5) SächsGemO (idF 2022) kein Anhang mit Anlagen und kein Rechenschaftsbericht mehr erstellt werden. Davon hat die Gemeinde Gebrauch gemacht und nur eine Vermögensrechnung, eine Ergebnisrechnung und eine Finanzrechnung aufgestellt. Die Gemeinde hat zusätzlich einen Erläuterungsbericht als Anlage zum Jahresabschluss erstellt.

5. Haushaltsführung

5.1. Stichprobenartige Kontrolle der Realisierung

Gemäß § 104 (1) SächsGemO ist zu prüfen, ob „... bei den Erträgen, Aufwendungen, Einnahmen und Auszahlungen sowie bei der Vermögensverwaltung vorschriftsmäßig verfahren worden ist ...“ und dass „... die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind ...“.

Zur Prüfung der Realisierung haben wir einzelne Belege nach dem Zufallsprinzip geprüft, insbesondere ob die notwendigen Anordnungen erstellt wurden, die Unterschriften entsprechend Dienstweisung vorhanden und begründende Unterlagen bzw. ausreichende Hinweise auf diese bei den Buchungen abgelegt waren.

Es ergaben sich keine wesentlichen Anmerkungen.

5.2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Abweichungen vom Haushaltsplan sind „... nur zulässig, wenn

1. ein dringendes Bedürfnis besteht und sowohl die Finanzierung im Finanzhaushalt als auch die Deckung im Ergebnishaushalt gewährleistet ist oder
2. die Aufwendungen oder Auszahlungen unabweisbar sind und sowohl die Finanzierung im Finanzhaushalt gewährleistet ist als auch im Ergebnishaushalt kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.“ (§ 79 (1) SächsGemO)

Bei Beträgen ab TEUR 2 ist für Genehmigungen der Gemeinderat gemäß § 4 (3) der Hauptsatzung zuständig. Können über- oder außerplanmäßige Aufwendungen erst bei Aufstellung eines Jahresabschlusses festgestellt werden und führen nicht zu Auszahlungen, so gelten diese nicht als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen.

Mangels eines rechtlich wirksamen Haushaltsplanes stellt sich die Frage der Einhaltung nicht.

5.3. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Nach § 90 (3) SächsGemO bedürfen Gemeinden der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde (für) Rechtsgeschäfte, in denen sich die Gemeinde verpflichtet:

- „... Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie andere Vermögensgegenstände unentgeltlich oder unter ihrem vollen Wert zu veräußern, sofern sie nicht geringwertig sind ...“
- „... Vermögensgegenstände mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert zu veräußern.“

Diese Regelungen werden präzisiert in der VwV kommunale Grundstücksveräußerung vom 13. April 2017.

Wir haben uns die Gemeinderatsprotokolle sowie die Abgänge im Anlage- und Umlaufvermögen stichprobenartig geprüft. Entsprechende, unter die Regelung fallende Verkäufe haben wir nicht festgestellt.

5.4. Beteiligungsbericht

Nach § 99 Abs. 2 SächsGemO ist der Beteiligungsbericht dem Gemeinderat bis zum 31. Dezember des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Der Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2014 wurde in 2016 erstellt und dem Gemeinderat vorgelegt.

5.5. Durchsicht der Gemeinderatsprotokolle

Wir haben die Gemeinderatsprotokolle vollständig durchgesehen.

Eine Nichtbeachtung von Gemeinderatsbeschlüssen haben wir nicht festgestellt.

Anderweitige Beanstandungen sind nicht zu erheben.

5.6. Vergabeprüfung

Wirtschaftsprüfer sind gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zur Prüfung der Vergaben verpflichtet. Im Rahmen der Haushaltsdurchführung prüfen wir regelmäßig auch verschiedene Vergaben mit Blick auf Auffälligkeiten sowie die Aktenführung.

Wir haben uns die Gemeinderatsprotokolle der Sitzungen im Haushaltsjahr durchgesehen. Eine Prüfung der Vergaben war auf Grund der geringen Investitionen nicht notwendig.

5.7. Mahnwesen

Mahnungen erfolgen regelmäßig durch die Kämmerei und die Kasse. Die Mahnläufe werden regelmäßig aller 2 Monate durchgeführt. Dazu wird durch die Kämmerin im IFR eine Mahnvorschlagsliste erstellt und von den Mitarbeiterinnen der Kasse durchgesehen. Soll eine Mahnung nicht erfolgen, kann der offene Posten einfach aus der Liste herausgenommen werden. Wird nach einer ersten Mahnung nicht gezahlt, wird vom System beim nächsten Mahnlauf automatisch eine zweite Mahnung mit Ankündigung der Vollstreckung generiert. Die zweite Mahnung wird separat mit Wiedervorlagdatum abgelegt. Sollte auch dann nicht gezahlt werden, werden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, vor allem Konten- und Lohnpfändungen.

Mahnsperrern werden auskunftsgemäß nicht gesetzt.

5.8. Personalprozess

Die Personalabrechnung erfolgt durch den Dienstleister KVS. Bevor die Abrechnung erfolgt werden Stammdatenänderungen durch eine Mitarbeiterin elektronisch in das System der KVS hochgeladen. Die Änderungen werden sofort nach Eintreten übermittelt. Grundsätzlich werden die Formulare der KVS genutzt.

Die Zahlungslisten werden online von der KVS bereitgestellt. Die Buchungsdaten werden von der KVS elektronisch über die KISA (Loga) zur Verfügung gestellt und von der Kämmerin über eine Schnittstelle in IFR eingelesen. Es wird eine Anordnung erzeugt, die zur Kontrolle auf rechnerische und sachliche Richtigkeit von der Kämmerin geprüft wird. Die Prüfung erfolgt an Hand der Dienstbezügeabrechnungen, die von der KVS zur Verfügung gestellt werden. Im Anschluss zeichnet die Kämmerin die Anordnung rechnerisch und sachlich richtig und gibt

dies an die Kasse zur Buchung weiter. Durch die Kasse erfolgt eine zweite Kontrolle der Anordnung.

Die Auszahlungen erfolgen durch die KVS, welche die Beträge bei der Gemeinde vom Konto einzieht. Die Einziehung erfolgt automatisch. Grundsätzlich sollten Kommunen exklusiv über ihre Gelder verfügen. Da es sich beim KVS um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts des Freistaat Sachsen handelt beanstanden wir dies jedoch nicht. Die Abrechnungsdaten werden der Gemeinde Königswartha erst kurz vor der Einziehung der Gelder übermittelt. Es sollte zumindest sichergestellt werden, dass vor der Einziehung der Gelder genügend Zeit verbleibt die Lohnabrechnung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

Eine Kontrolle erfolgt durch die Buchung auf einem Verrechnungskonto, welches nach Buchung der Aufwendungen und der Zahlungen ausgeglichen sein muss. Grundsätzlich ist jede Auszahlung nach rechnerischer und sachlicher Richtigkeit anzuordnen, bevor eine Auszahlung vorgenommen werden darf. Dies erfolgt korrekt.

Die Führung der Personalakten erfolgt durch den Bürgermeister.

6. Kassenprüfung

Am 28. November 2023 wurde in der Gemeindekasse eine unangekündigte stichprobenartige Prüfung im Rahmen der örtlichen Prüfung 2014 durchgeführt. Die Zählprotokolle haben wir zu unseren Akten genommen. Die Prüfung erfolgte entsprechend der §§ 15, 16 SächsKom-PrüfVO.

Für die Kasse war im geprüften Zeitraum 2023 die Dienstanweisung zur Ausübung der Kassengeschäfte vom 01.01.2019 gültig. Die Dienstanweisung enthält alle erforderlichen Kriterien gemäß § 5 SächsKomKBVO. Die Kassenanordnungen werden entsprechend §§ 7-11 SächsKomKBVO ordnungsgemäß ausgeführt.

Für die Beitreibung von Forderungen gibt es ein automatisiertes Mahnprogramm. Regelungen für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind in der Hauptsatzung festgesetzt.

Die Organisation der Kassengeschäfte bezüglich größerer Ein- und Auszahlungen ist geregelt.

Bankbürgschaften werden in den Räumen der Kasse im Tresor sicher aufbewahrt.

Die Kassenprüfung ergab in der Stadtkasse einen Bargeldbestand von EUR 554,12. Der Höchstbetrag lt. Dienstanweisung von EUR 1.000,00 wurde eingehalten.

7. Prüfungsergebnis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der Gemeinde Königswartha für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 88 SächsGemO iVm. § 103 Abs. 1 SächsGemO und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentliche auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung von Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

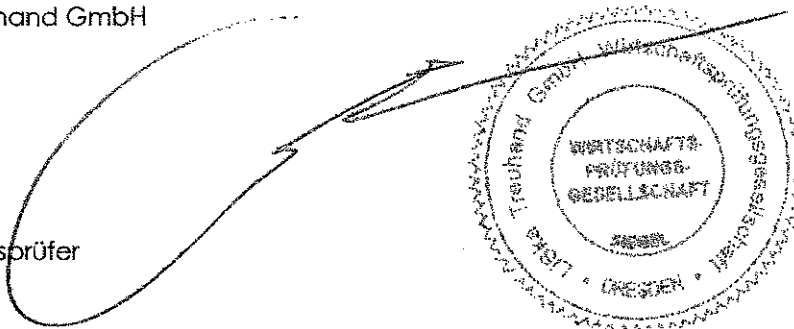
Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Dresden, den 12. Januar 2024

Liska Treuhand GmbH

Skala
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

)
)

)
)

**Ergebnisrechnung Planvergleich gemäß § 50 SächsKomHVO-Doppik
 Haushaltsjahr 2014**

	Ertrags- und Aufwandsarten	EUR					Vergleich Ist/A Ansatz (Spalte 4, J. Spalte 3)
		Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 13	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 14	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V,01-12, ÜA, B/14	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 14		
		1	2	3	4	5	
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
28	= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./, Nummern 25 + 27)	-545.274,91	-961.220,00	-961.220,00	-482.563,44	478.656,56	
29	nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
30	nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses

		Betrag in EUR
1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	0,00
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	0,00
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren mit dem Basiskapital	-482.563,44
9	Verrechnungen von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung \ M11 Ergebnisrechnung; Mandant: 1215 Gemeinde Königswartha HH-Jahr: 2014 Listenauswahl: von: 1 bis: 13 VJ von: 1. von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 23-
 Ergebnisrechnung gültig ab 2014 Listentyp: E
 (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für d1216006); VJ von = 1; VJ bis = 13; von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
 ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 23; Listentyp = E; Positionsnachweis = an

**Finanzrechnung Planvergleich gem. § 50 SächsKomHVO-Doppik
Haushaltsjahr 2014**

	EUR				
	1	2	3	4	5
	Ergebnis des Vorjahres 01 - 12 / 13	Plansatz ¹ des Haushaltsjahres 01 - 12 / 14	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres V.01-12, U.A, B/14	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 01 - 12 / 14	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 4 - J. Spalte 3)
Ein- und Auszahlungsarten					
1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.916.750,30	1.852.100,00	1.780.214,86	-71.885,14
	darunter: Grundsteuern A und B	311.826,62	298.000,00	302.052,95	4.052,95
	Gewerbesteuer	867.744,40	779.000,00	677.576,80	-101.423,20
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	623.965,29	659.700,00	683.359,31	23.659,31
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	102.848,78	105.100,00	105.124,21	24,21
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	1.515.085,66	1.609.809,00	1.402.911,45	-206.897,55
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	865.696,00	862.233,00	859.461,00	-202.772,00
	sonstige allgemeine Zuweisungen	20.296,41	104.204,00	95.646,35	-4.557,65
	allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	0,00	23.000,00	23.000,00	23.000,00
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	114.833,48	70.950,00	70.950,00	145.605,45
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	12.754,67	29.741,00	29.741,00	15.690,58
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91.342,07	26.040,00	30.203,24	4.163,24
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	88.359,76	62.384,00	37.825,56	-24.558,44
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	109.591,46	127.200,00	123.409,30	-3.790,70
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)	3.848.717,40	3.801.224,00	3.636.551,44	-164.672,96
10	Personalauszahlungen	891.940,32	770.306,00	806.323,96	36.017,96
11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	851.494,76	631.950,00	578.904,47	-83.045,53
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	169.771,42	227.207,00	121.958,57	-95.248,43
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	818.303,06	880.383,00	862.599,16	-17.783,84
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.061.546,02	1.025.345,00	1.038.597,36	13.252,36
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)	3.793.055,58	3.525.191,00	3.408.383,52	-116.807,48
17	= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/bedarf (Nummern 9 ./ Nummer 16)	55.661,82	276.033,00	228.167,92	-47.865,08
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	555.044,74	286.836,00	361.902,87	75.066,87
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
20	+ Einzahlung aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	51.299,77	0,00	93.781,52	93.781,52
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)	606.344,51	286.836,00	455.684,39	168.848,39

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Planansatz ¹ des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ist/Ansatz
	01 - 12 / 13	01 - 12 / 14	V,01-12,0A,B/14	01 - 12 / 14	(Spalte 4, J. Spalte 3)
	1	2	3	4	5
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	EUR				
darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln					

Einzahlungen und Auszahlungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden!

1 ursprünglicher Planansatz, gegebenenfalls in der Fassung eines Nachtragshaushaltes

Druckparameter:

69 = 3 HH- Rechnung \ M12. Finanzrechnung: Mandant: 1215 Gemeinde Königswartha HH-Jahr: 2014 Listenauswahl: von: 1 bis: 13 VJ von: 1. von: 1 bis: 13 Startseite: 1 Listen-Nr.: 24-
 Finanzrechnung gültig ab 2014 Listentyp: F
 (zusätzlich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd1215006'); VJ von = 1; VJ bis = 13; . von = 1; bis = 13; mit Rest aus Vorjahr = an; mit Budgetumbuchungen = an; mit
 ÜPL/APL = an; mit Ansatz Plan/Nachtrag = an; Ausweis Nullpositionen = an; Startseite = 1; Listen-Nr. = 24; Listentyp = F; Positionsnachweis = an

Haushaltsjahr: 2014

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
1. Anlagevermögen	20.008.683,48	20.676.000,99
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	443.483,00	0,00
003000 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	443.483,00	0,00
c) Sachanlagevermögen	15.964.047,59	17.025.777,45
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	1.796.844,22	1.799.084,22
013000 Wald u. Forsten	22.780,60	22.780,60
015000 Gewässer	13.639,20	13.639,20
019000 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.760.424,42	1.762.664,42
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	7.761.285,56	6.664.424,98
022000 mit sozialen Einrichtungen	626.235,40	626.235,40
022010 mit sozialen Einrichtungen - Grundstück KITA	120.525,30	120.525,30
023000 mit Schulen	2.067.268,38	2.316.215,52
025000 mit Sportanlagen	760.152,74	780.406,67
027000 mit Verwaltungsgebäuden	622.988,98	673.209,91
029000 mit sonstigen Gebäuden	3.562.210,63	2.146.906,08
029010 mit sonstigen Gebäuden - Grund und Boden	1.904,13	926,10
cc) Infrastrukturvermögen	5.999.268,54	6.334.406,64
031000 Brücken, Tunnel u. ingenieurbauliche Anlagen	508.612,25	534.426,53
038000 Straßen, Wege, Plätze	5.439.237,87	5.797.782,39
038010 Straßen, Wege, Plätze - Grund und Boden	38.165,00	0,00
039000 Sonstiges Infrastrukturvermögen	13.253,42	2.197,72
dd) Bauten auf fremden Grund und Boden	82.982,25	84.842,59
042000 Soziale Einrichtungen	80.845,85	82.408,09
048000 Grundstückseinrichtungen	2.136,40	2.434,50
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	16.000,00	16.000,00
051000 Kunstgegenstände	16.000,00	16.000,00
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	211.294,61	277.177,76
061000 Fahrzeuge	125.489,64	162.682,21
062000 Maschinen, technische Anlagen und Betriebsvorrichtung	85.804,97	114.495,55
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattungen, Tiere	20.612,02	0,00
074000 Sonstige Betriebs- u. Geschäftsausstattung	20.612,02	0,00
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	75.760,39	1.849.841,26
091000 Geleistete Anzahlungen	15.760,39	978,03
096100 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	0,00	1.848.863,23
096200 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	60.000,00	0,00
d) Finanzanlagevermögen	3.601.152,89	3.650.223,54
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
bb) Beteiligungen	3.601.152,89	3.650.223,54
111000 Beteiligungen	3.601.152,89	3.650.223,54
cc) Sondervermögen	0,00	0,00
dd) Ausleihungen	0,00	0,00
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	511.870,23	694.632,10
a) Vorräte	0,00	27.346,71

Haushaltsjahr: 2014

Aktiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
083000 Betriebsstoffe	0,00	27.346,71
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferteleistungen	244.962,45	550.209,58
151100 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen Berichtigungen	-1.111,00	0,00
151110 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	145.595,36	64.314,40
153000 Steuerforderungen Berichtigungen	-19.640,72	-280,00
153100 Steuerforderungen	114.515,54	48.781,66
154100 Forderungen aus Transferteleistungen	5.603,27	0,00
159110 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	437.393,52
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	90.575,81	95.086,20
161101 Priv.rechtl. Forderg. aus Lieferg. u. Leistg.	32.692,14	45.982,11
169101 Sonstige Priv.rechtl. Forderg.	49.494,49	49.104,09
169198 Debitorische Kreditoren	4.075,32	0,00
169199 Kreditorische Debitoren	4.313,86	0,00
d) Liquide Mittel	176.331,97	21.989,61
171104 Verwalterkonto	1.752,43	2.368,14
171120 KSK Bautzen 1000032260	162.116,03	17.746,19
171130 DKB 1242924	12.463,51	1.977,28
179400 Umbuchung	0,00	-100,00
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5.961,05
a) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5.961,05
181000 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	5.961,05
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
a) Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
Summe Aktiva	20.520.553,71	21.376.594,14

Haushaltsjahr: 2014

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
1. Kapitalposition	13.594.256,67	14.015.245,82
a) Basiskapital	13.594.256,67	14.015.245,82
201000 Basiskapital	13.532.682,38	15.475.431,16
201001 Basiskapital korrigierte Werte	61.574,29	-1.460.185,34
b) Rücklagen	0,00	0,00
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0,00
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sonderposten	3.756.441,58	3.794.705,69
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	1.131.773,66	716.938,26
211000 Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	1.131.773,66	716.938,26
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.512.697,91	3.060.022,23
212000 Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.512.697,91	3.060.022,23
c) Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	111.970,01	17.745,20
214100 Sonderposten für kommunales Vorsorgevermögen ohne investive Zweckbindung	111.970,01	17.745,20
3. Rückstellungen	52.770,20	231.073,06
a) Rückstellungen für Entgeltzahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	32.064,20	205.804,53
282200 Rückstell. f. Entgeltzahl. f. Zeiten d. Freist. v. d. Arbeit im Rahmen d. ATZ-LZ über. 1 Jahr	32.064,20	205.804,53
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	0,00	0,00
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	0,00	0,00
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund vom Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00

Haushaltsjahr: 2014

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	0,00	0,00
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind sofern sie erheblich sind	20.706,00	25.268,53
289000 Rückstellg.f.vertragl.Verpflchtg.z.Ggleistg.ggü.Dritten,die im akt.HH wirtschaftl. begründet wurden	20.706,00	25.268,53
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten	3.117.085,26	3.335.569,57
a) Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.753.028,78	2.792.635,11
231730 Verbindlichk. aus Kreditaufn. für Investitionen gg. Kreditinstituten mit LZ>5 J.	2.229.218,55	2.292.402,02
239700 Kassenkredit	523.810,23	500.233,09
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	0,00	0,00
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	65.314,58	97.757,07
251100 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.	65.314,58	97.757,07
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	113.225,23	275.500,00
261101 Verbindlichkeiten aus Transfer Fördermittel	113.225,23	275.500,00
f) Sonstige Verbindlichkeiten	185.516,67	169.677,39
275000 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlichen Bereich	38.753,81	7.819,57
279100 Sonstige Verbindlichkeiten	138.431,00	37.405,29
279102 Sonstige Verbindlichkeiten - Debitorische Kreditoren	0,00	-292,15
279200 Durchlaufende Gelder	0,00	124.902,00
279201 BK Durchlaufende Gelder	59,88	-40,32
279998 Debitorische Kreditoren	3.958,32	0,00
279999 Kreditorische Debitoren	4.313,86	0,00
899999 Lohnverrechnungskonto	0,00	-117,00
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
a) Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00
Summe Passiva	20.520.553,71	21.376.594,14

Haushaltsjahr: 2014

Passiva	Haushaltsjahr 00 - 12 / 14 EUR	Vorjahr 00 - 12 / 13 EUR
----------------	---	---

Summe Aktiva	20.520.553,71	21.376.594,14
Summe Passiva	20.520.553,71	21.376.594,14
Saldo	0,00	0,00

Druckparameter: 69 = 3 HH- Rechnung \ M13 Vermögensrechnung: Mandant: 1215 Gemeinde Königswartha
HH-Jahr: 2014 Listenauswahl . von: 0 bis: 13 VJ bis: 13 VJ von: 0 Listen-Nr.: 21-
Vermögensrechnung (Bilanz) gültig ab2014 Listentyp: B
(zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'd1215006'); bis = 13; VJ bis =
13; VJ von = 0; . von = 0; Ausweis Nullpositionen = an; Listen-Nr. = 21; Listentyp = B;
Kontennachweis = an

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grundwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbrauchstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

()
()

()
()

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Königswartha wird wie folgt unterzeichnet:

Königswartha, 12.01.2024

Sven Nowotny


Bürgermeister / wjesnjakosta


Franziska Pfeiffer



Gemeindeverwaltung
Leiter Finanzverwaltung
Bahnhofstraße 4
02699 Königswartha
Leiterin Finanzverwaltung /
Z přečelnym postrowom

))

))